

Satzung

der Stadt Andernach über die Verwendung des Stadtwappens sowie der Wappen der Stadtteile

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat am 06.04.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Führung und Verwendung des Stadtwappens sowie der Wappen der Stadtteile

- (1) Das Stadtwappen der Stadt Andernach sowie die Wappen der Stadtteile (siehe Anlage 1 zur Satzung) sind als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt. Zur Führung dieser Wappen ist nur die Stadt selbst berechtigt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens sowie der Wappen der Stadtteile kann im Einzelfall nach den nachfolgenden Bestimmungen erlaubt werden.

§ 2 Erlaubnispflichten für die Verwendung des Stadtwappens sowie der Wappen der Stadtteile

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der Stadtteile kann ausnahmsweise erlaubt werden, wenn die Verwendung im besonderen Interesse der Stadt Andernach liegt (z.B. Brauchtumpflege). Eine Nutzung dieser Wappen zu kommerziellen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden.
- (3) Die Wappen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden (z.B. im Zusammenhang mit Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, die dem Ansehen oder dem Interesse der Stadt schaden oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden könnten).
- (4) Die Wappen dürfen nicht verwendet werden, wenn in dem jeweiligen Zusammenhang der Anschein entstehen kann, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt.
- (5) Die Wiedergabe der Wappen muss originalgetreu sein, den Regeln der Wappenkunde entsprechen und künstlerisch und heraldisch einwandfrei sein. Sie dürfen ausschließlich in der vorgegebenen Farbzusammenstellung oder in schwarz-weiß verwendet werden.
- (6) Dem Stadtwappen sowie den Wappen der Stadtteile stehen solche Wappen gleich, die dem Stadtwappen sowie den einzelnen Wappen der Stadtteile zum Verwechseln ähnlich sind oder bei denen eine Verwechslung mit dem offiziellen Wappen der Stadt und der Stadtteile nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.
- (7)

§ 3 Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des Stadtwappens sowie der Wappen der Stadtteile kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrags im Vorfeld der beabsichtigten Nutzung von der Stadtverwaltung Andernach, Haupt- und Rechtsamt, Läuferstraße 11, 56626 Andernach erteilt werden.

- (2) Der Antrag hat mindestens zu erhalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
 - die beabsichtigte Darstellung des Wappens
 - Angaben über Art, Form und Zeitraum der Verwendung.

§ 4 Kosten

Die Stadt kann aufgrund einer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des Stadtwappens sowie der Wappen der Stadtteile erheben.

§ 5 Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist entschädigungslos zurück zu nehmen bzw. zu widerrufen, wenn
- sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
 - der durch die Erlaubnis erteilte Umfang der Erlaubnis überschritten wird oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - die Erlaubnisvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - etwaige nach § 4 in Verbindung mit der Gebührensatzung erhobene Gebühren nicht entrichtet wurden.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtwappens oder eines Wappens der Stadtteile unverzüglich zu unterlassen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis der Stadt Andernach oder zu kommerziellen Zwecken das Stadtwappen oder ein Wappen der Stadtteile nach Anlage 1 verwendet,
 2. ohne Erlaubnis der Stadt Andernach oder zu kommerziellen Zwecken solche Wappen verwendet, die dem Stadtwappen oder einem Wappen eines Stadtteils zum Verwechseln ähnlich sind,
 3. im Erlaubnisbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt
- o d e r
4. trotz Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis das Stadtwappen oder das Wappen eines Stadtteils weiter verwendet

handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € belegt werden (§§ 17, 36, 37 OWiG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Andernach 20.04.2017

Achim Hütten
Oberbürgermeister